

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Per E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.692.454

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter

GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen:

Entwurf eines Oö. Landesgesetzes über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024)

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu § 90:

Zu § 90 Abs. 6:

Nach dieser Bestimmung soll die Landesregierung die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters ausüben. In dieser Funktion soll sie nach § 90 Abs. 6_zweiter Satz die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung [kurz: DSGVO]) wahrnehmen.

Die normative Anordnung des § 90 Abs. 6_zweiter Satz steht nicht im Einklang mit der unmittelbar anwendbaren Regelung Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Nach Letzterer treffen einen Auftragsverarbeiter iSd Art. 4 Nr. 8 DSGVO spezifische Pflichten, die gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO entweder in einem Auftragsverarbeitungsvertrag oder einem anderen Rechtsinstrument (generelle Norm mit Außenwirkung) festzulegen sind. Die in Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h DSGVO enthaltene Liste exemplarischer („insbesondere“) aufgeführten Pflichten determiniert lediglich den Inhalt eines Auftragsverarbeitungsvertrages oder eines anderen Rechtsinstruments näher, ersetzt diese aber nicht.

Dies bedeutet, dass im vorliegenden Fall die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Landesjagdverband als datenschutzrechtliche Verantwortliche einen Auftragsverarbeitungsvertrag mit der Landesregierung zu schließen hätten oder aber die Pflichten der Landesregierung in ihrer Rolle als Auftragsverarbeiterin detailliert in einer generellen Norm (Gesetz, Verordnung) in einer Weise festgelegt werden müssten, die auf die konkrete Verarbeitungstätigkeit abgestimmt sind. Ein bloßer Verweis auf die Liste des Art. 28 Abs. 3 DSGVO reicht hingegen nicht aus. Umgekehrt ergibt sich die Pflicht zum Abschluss eines Auftragsvertrages oder zur Regelung in einem alternativen Rechtsinstrument bereits unmittelbar aus der DSGVO, deren Wiederholung im nationalen Recht grundsätzlich unzulässig ist (StRsp. des EuGH; vgl. zB –argumento e contrario –das Urteil in der Rs.C-272/83, Kommission/Italien, Rn.26f).

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, den zweiten Satz des § 90 Abs. 6 ersatzlos entfallen zu lassen.

Wien, am 13. Oktober 2023

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

Dr. Gerhard Kunnert

Elektronisch gefertigt